

GR_GERICHTE SK2 2024 5 vom 13. Februar 2024

GR Gerichte, 2024-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2024_5

FR: GR_GERICHTE SK2 2024 5 du 13 février 2024

IT: GR_GERICHTE SK2 2024 5 del 13 febbraio 2024

Regeste

Hausfriedensbruch etc. | Beschwerde gegen StA, Nichtanhandnahmeverfügung StPO 310 (früher Ablehnungsverfügung)

Erwägungen

E. 17

E. 2.1 m.w.H.; bestätigt in BGer 6B_1144/2020, 6B_1145/2020 v. 12.4.2021 E. 5.1). Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung bedarf daher auch keiner besonderen Begründung, solange die verlangte Sicherheitsleistung den Verhältnissen des konkreten Falls angemessen ist (BGer 1B_398/2015 v. 19.5.2016 E. 2.2). 2.2. Mit Verfügung des Vorsitzenden der II. Strafkammer vom 25. Januar 2024 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, dem Kantonsgericht bis zum 6. Februar 2024 eine Sicherheitsleistung von CHF 1'000.00 für Kosten und Entschädigungen zu überweisen. Dabei wurde der Beschwerdeführer insbesondere auch darauf

4 / 6 aufmerksam gemacht, dass auf sein Rechtsmittel nicht eingetreten werde, sollte die eingeforderte Sicherheit nicht fristgerecht geleistet werden (vgl. act. D.2). Die per Einschreiben versandte Verfügung wurde vom Beschwerdeführer nicht abgeholt und an das Kantonsgericht zurückgesandt, wo sie am 6. Februar 2024 eintraf (vgl. act. D.4). Da der Beschwerdeführer aufgrund des Umstandes, dass er selbst beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben hatte, mit (weiteren) Zustellungen vonseiten des Kantonsgerichts rechnen musste, gilt die Verfügung vom 25. Januar 2024 trotz Nichtabholung als zugestellt (vgl. Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO). Dementsprechend begann auch die darin angesetzte Frist für die Bezahlung der Sicherheitsleistung zu laufen. Da die einverlangte Sicherheitsleistung innert Frist nicht einbezahlt wurde, wird androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht eingetreten. Nur am Rande zu erwähnen bleibt, dass es sich im vorliegenden Fall von vornherein erübrigte, die an das Kantonsgericht retournierte Verfügung vom 25. Januar 2024 dem Beschwerdeführer nochmals (und dann allenfalls mittels A-Post-Sendung) zuzustellen, da die nicht abgeholte Sendung dem Kantonsgericht am 6. Februar 2024 zuzuging und an diesem Tag auch die Frist für die Einbezahlung der Sicherheitsleistung endete, weshalb bei einer nochmaligen Zustellung die Verfügung frühestens am 7. Februar 2024 und damit nach Ablauf der Frist für die Einbezahlung der Sicherheitsleistung beim Beschwerdeführer eingetroffen wäre. 3.1. Mit Eingabe ebenfalls vom 22. Januar 2024 erhob der Beschwerdeführer eine "Rechtsverweigerungsbeschwerde" (vgl. act. A.2). Er macht darin geltend, auf dem Polizeiposten in C._____ seien ihm "Strafanzeigen gegen eine Privatperson am 30. Oktober 2023" verweigert worden. Es sei eine Zeugin vorhanden, welche dies bezeugen könne. 3.2. Der Beschwerdeführer gibt weder den Namen der angezeigten "Privatperson" noch denjenigen der "Zeugin" an. Auch schildert er die Umstände auf dem Polizeiposten in C._____ nicht näher, die zur

Verweigerung der Strafanzeigen (gemeint wohl: zur Verweigerung ihrer Entgegennahme) geführt haben sollen. Es ist daher fraglich, ob die Rechtsverweigerungsbeschwerde den gesetzlichen Begründungsanforderungen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO genügt. Die Frage muss jedoch nicht abschliessend beurteilt werden, da sich die Rechtsverweigerungsbeschwerde (auch) aus einem anderen Grund als unzulässig erweist: In seiner Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 8. Januar 2024 bringt der Beschwerdeführer vor, er sei zwei Mal mit einer Zeugin beim Polizeiposten in C._____ gewesen (nämlich am 30. Oktober 2023 sowie am 27. Oktober 2023), um Strafanträge zu erstatten. Jedoch sei ihm das Recht, Anzeige zu erstatten, verweigert worden. Aus diesen Gründen bitte er das Gericht, die "anhaltenden Straf-

5 / 6 anträge in die Hand zu nehmen" (vgl. act. A.1). Indem der Beschwerdeführer die Vorkommnisse unter anderem vom 30. Oktober 2023 mit der Nichtanhandnahmeverfügung vom 8. Januar 2024 in Verbindung bringt, ist daraus zu schliessen, dass die angeblich erfolglose Anzeige vom 30. Oktober 2023, die er in seiner Rechtsverweigerungsbeschwerde thematisiert, inhaltlich identisch ist mit denjenigen, welche er am 30. November 2023 bei der Staatsanwaltschaft eingereicht hat (vgl. hierzu StA act. 1). Mit anderen Worten hat der Beschwerdeführer nach der angeblich erfolglosen Anzeigeerstattung auf dem Polizeiposten in C._____ offenbar eine gleichlautende Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft eingereicht. Selbst wenn seine Anzeige auf dem Polizeiposten in C._____ daher tatsächlich zu Unrecht nicht entgegengenommen worden wäre, kommt seiner Rechtsverweigerungsbeschwerde kein aktuelles Rechtsschutzinteresse (mehr) zu, da die Staatsanwaltschaft seine neuerlichen Anzeigen entgegengenommen, geprüft und in der gesetzlich vorgesehenen Form einer Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 StPO) erledigt hat. Dabei ist zu beachten, dass bei Erstattung einer Anzeige bzw. bei Erhebung eines Strafantrages kein Anspruch auf Durchführung einer Strafuntersuchung besteht, sondern lediglich der Anspruch auf sorgfältige Überprüfung des angezeigten Sachverhaltes (vgl. Bernard Cloetta, Nichtanhandnahme und Einstellung der Strafuntersuchung in der Schweiz, Entlebuch 1984, S. 46). Dementsprechend stellt die Reaktion der Staatsanwaltschaft auf die Strafanzeigen des Beschwerdeführers in Form der erlassenen Nichtanhandnahmeverfügung auch keine formelle Rechtsverweigerung dar, die mit einer Rechtsverweigerungsbeschwerde gerügt werden könnte (vgl. zum Ganzen BGer 1B_303/2020 v. 2.3.2021 E. 4.3 f.). 3.3. Auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde ist nach dem Gesagten nicht einzutreten. 4. Die vorliegende Entscheidung ergeht gestützt auf Art. 388 Abs. 2 lit. a StPO in einzelrichterlicher Kompetenz. 5. Auf die Erhebung von Kosten wird ausnahmsweise verzichtet.

6 / 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.